

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Funkanlagengesetzes

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2022/2380 zur verbindlichen Etablierung von einheitlichen endgeräteseitigen Ladeschnittstellen bei Funkanlagen als Voraussetzung für deren Bereitstellung auf dem Markt zielt darauf ab, eine Fragmentierung des Marktes in Bezug auf Ladeschnittstellen und Ladeprotokolle von elektronischen Geräten mit Funkschnittstellen (v. a. Smartphones) zu verhindern bzw. zu reduzieren, die Verbraucherfreundlichkeit zu verbessern, Ressourcen zu schonen und Elektronikabfälle zu verringern. Insbesondere

- sollen die Ladeschnittstellen von kabelgebunden aufladbaren Mobiltelefonen und ähnlichen Kategorien oder Klassen von Funkanlagen (Tablets, Digitalkameras, Kopfhörer und Headsets, tragbare Videospielekonsolen, tragbare Lautsprecher, eBook-Reader, Notebooks) harmonisiert werden, sodass sie über einen einheitlichen Ladeanschluss aufgeladen werden können,
- soll sichergestellt werden, dass die aufgeführten Geräte, wenn sie über eine Schnellladefunktion verfügen, mindestens dasselbe Ladeprotokoll nutzen,
- soll eine künftige Harmonisierung in diesem Bereich entsprechend den technologischen Weiterentwicklungen ermöglicht werden, einschließlich der Harmonisierung etwaiger nicht kabelgebundener Ladesysteme,
- sollen Anforderungen eingeführt werden, sodass die Endnutzer beim Kauf eines neuen Mobiltelefons oder einer ähnlichen Funkanlage nicht gezwungen sind, ein neues Ladegerät zu erwerben,
- sollen Anforderungen eingeführt werden, sodass die Endnutzer beim Kauf eines Mobiltelefons oder einer ähnlichen Funkanlage die erforderlichen Informationen über die Ladeleistungseigenschaften dieses Geräts und das mit ihm zu verwendende Ladegerät erhalten.

Die Richtlinie (EU) 2022/2380 muss von den Mitgliedstaaten bis zum 28. Dezember 2023 in nationales Recht umgesetzt sein, die sich hieraus ergebenden Vorschriften sind ab dem 28. Dezember 2024 für die meisten und ab dem 28. April 2026 für sämtliche in den Geltungsbereich der Richtlinie fallenden Geräte anzuwenden.

B. Lösung

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2380 erfordert Änderungen des Funkanlagengesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den in der Richtlinie (EU) 2022/2380 vorgesehenen Übergangszeitraums bis zur Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften ab dem 28. Dezember 2024 für die meisten und ab dem 28. April 2026 für sämtliche Funkanlagen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2380 fallen, ist keine Veränderung bei bis zu diesen Zeitpunkten bereits auf dem Markt bereitgestellten Geräten notwendig. Die Änderungen betreffen somit nur zukünftig erstmalig auf dem Markt bereitgestellte Geräte. Da die durch diese Vorschrift zu regulierenden Geräte mit einem sehr hohen Anteil von über 90 % importiert werden und der verbleibende Anteil – der in Deutschland oder der Europäischen Union gefertigt wird – eher den höherwertigen Produkten zugeordnet werden kann, die bereits in der Regel heute über die durch diese Vorschrift geforderte Schnittstelle verfügen, da sie dem Stand der Technik entspricht, ist der Erfüllungsaufwand für die deutschen Hersteller als sehr gering einzustufen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Neugestaltung der Regelungen im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Insgesamt bedeutet diese Vorschrift für die weltweite Industrie einen Umsatzrückgang von geschätzt 139 Mio. Euro pro Jahr (– 8,2 %), während sich die Auswirkungen auf die EU-Industrie auf einen Verlust von 18 Mio. Euro pro Jahr (– 8,5 %) beschränken. Die Folgen für Groß- und Einzelhändler würden einen Umsatzrückgang von 271 Mio. Euro pro Jahr (– 9 %) bedeuten. Aufgrund des gemeinsamen Binnenmarktes ist eine weitere Differenzierung nicht möglich.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 20. Dezember 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Funkanlagengesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 1040. Sitzung am 15. Dezember 2023 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Funkanlagengesetzes¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Funkanlagengesetzes

Das Funkanlagengesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1947), das durch Artikel 52 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 4a Erwerb von Funkanlagen ohne Ladenetzteil“.
 - b) Der Angabe zu § 24 werden die Wörter „oder die grundlegende Anforderungen nicht erfüllen“ angefügt.
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. die folgende Luftfahrtausrüstung, wenn diese Ausrüstung in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates² fällt und ausschließlich für die Nutzung in der Luft bestimmt ist:
 - a) Luftfahrzeuge, die keine unbemannten Luftfahrzeuge sind, und die dazugehörigen Motoren, Propeller und Teile und die dazugehörige nicht eingebaute Ausrüstung,
 - b) unbemannte Luftfahrzeuge sowie die dazugehörigen Motoren, Propeller, Teile und die dazugehörige nicht eingebaute Ausrüstung, deren Konstruktion gemäß Artikel 56 Absatz 1 der genannten Verordnung zertifiziert ist und die zum Betrieb ausschließlich auf den durch die Vollzugsordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion zugeteilten Frequenzen für den geschützten Flugbetrieb bestimmt sind,“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Sie sind mit anderem Zubehör kompatibel als den Ladenetzteilen für die in Anhang Ia Teil I der Richtlinie 2014/53/EU aufgeführten Kategorien oder Klassen von Funkanlagen, die in Absatz 4 ausdrücklich genannt sind.“

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2380 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/53/EU über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 30).

² Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1)

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Funkanlagen der in Anhang Ia Teil I der Richtlinie 2014/53/EU genannten Kategorien oder Klassen müssen so konstruiert sein, dass sie den in diesem Anhang für die jeweilige Kategorie oder Klasse von Funkanlagen festgelegten Spezifikationen für Ladefunktionen entsprechen.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Erwerb von Funkanlagen ohne Ladenetzteil

(1) Bietet ein Wirtschaftsakteur Endnutzern die Möglichkeit an, die in § 4 Absatz 4 genannten Funkanlagen zusammen mit einem Ladenetzteil zu erwerben, so hat der Wirtschaftsakteur den Verbrauchern und anderen Endnutzern immer auch die Möglichkeit anzubieten, die Funkanlage ohne Ladenetzteil zu erwerben.

(2) Wird eine Funkanlage im Sinne des § 4 Absatz 4 in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt, müssen die Wirtschaftsakteure sicherstellen, dass die Information, ob ein Ladenetzteil im Lieferumfang der Funkanlage enthalten ist, durch grafische Darstellung anhand des zutreffenden Piktogramms gemäß Anhang Ia Teil III der Richtlinie 2014/53/EU kenntlich gemacht wird. Das Piktogramm ist gut sichtbar und lesbar auf die Verpackung aufzudrucken oder als Aufkleber auf der Verpackung anzubringen. Im Fall des Fernabsatzes muss sich das Piktogramm in der Nähe der Preisangabe befinden.“

5. Dem § 12 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Wenn Einführer Funkanlagen im Sinne des § 4 Absatz 4 in Verkehr bringen, müssen sie dafür sorgen, dass die Funkanlage ein Etikett gemäß § 20 Absatz 6 aufweist oder mit diesem Etikett geliefert wird und das Etikett gut sichtbar und lesbar ist und sich im Fall des Fernabsatzes in der Nähe der Preisangabe befindet.“

6. Dem § 14 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wenn Händler Funkanlagen im Sinne des § 4 Absatz 4 auf dem Markt bereitstellen, müssen sie dafür sorgen, dass die Funkanlage ein Etikett gemäß § 20 Absatz 6 aufweist oder mit diesem Etikett geliefert wird und das Etikett gut sichtbar und lesbar ist und sich im Falle des Fernabsatzes in der Nähe der Preisangabe befindet.“

7. In § 18 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 1“ die Wörter „und 4“ eingefügt.

8. Dem § 20 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Bei Funkanlagen im Sinne des § 4 Absatz 4 müssen in der Gebrauchsanleitung die Angaben zur Ladefunktion der Funkanlagen und zu den kompatiblen Ladenetzteilen gemäß Anhang Ia Teil II der Richtlinie 2014/53/EU enthalten sein.

(6) Jeder Funkanlage im Sinne des § 4 Absatz 4, müssen die in Absatz 5 genannten Informationen außerdem auf einem Etikett gemäß Anhang Ia Teil IV der Richtlinie 2014/53/EU angegeben sein. Dieses Etikett ist in der Gebrauchsanleitung abzubilden und gut sichtbar und lesbar auf die Verpackung aufzubringen oder als Aufkleber auf der Verpackung anzubringen. Wenn es keine Verpackung gibt, muss ein Aufkleber mit dem Etikett gut sichtbar und lesbar auf der Funkanlage angebracht werden. Wenn dies aufgrund der Größe oder der Art der Funkanlage nicht möglich ist, muss das Etikett als gesondertes Begleitdokument zu der Funkanlage ausgedruckt werden. Im Falle des Fernabsatzes muss sich das Etikett in der Nähe der Preisangabe befinden.“

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „oder die grundlegende Anforderungen nicht erfüllen“ angefügt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat die Bundesnetzagentur Grund zu der Annahme, dass eine Funkanlage

1. die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen gefährdet,
 2. andere im öffentlichen Interesse stehende und durch dieses Gesetz geschützte Werte wie die effektive und effiziente Nutzung des Funkspektrums oder die Vermeidung funktechnischer oder elektromagnetischer Störungen gefährdet oder
 3. mindestens einer der anwendbaren grundlegenden Anforderungen nach § 4 nicht entspricht, so prüft sie, ob die Funkanlage den Anforderungen dieses Gesetzes genügt.“
10. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unbeschadet des § 24 fordert die Bundesnetzagentur, wenn sie eine formale Nichtkonformität feststellt, den betreffenden Wirtschaftsakteur auf, die Nichtkonformität innerhalb einer angemessenen Frist zu korrigieren.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 bis 7 eingefügt:
 - „5. das Piktogramm nach § 4a Absatz 2 oder das Etikett gemäß § 20 Absatz 6 nicht ordnungsgemäß erstellt wurde,
 6. das Etikett gemäß § 20 Absatz 6 nicht beigelegt wurde,
 7. das Piktogramm oder das Etikett nicht gemäß § 4a Absatz 2 bzw. § 20 Absatz 6 angebracht oder abgebildet wurde,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8.
 - cc) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. die in § 20 Absatz 1, 3 und 5 genannten Informationen, die in § 20 Absatz 2 genannten Informationen über die EU-Konformitätserklärung oder die in § 20 Absatz 4 genannten Informationen über Nutzungsbeschränkungen der Funkanlage nicht beiliegen,“.
 - dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 10.
 - ee) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. die Anforderungen des § 4a Absatz 1 an die Möglichkeit für Verbraucher und andere Endnutzer, bestimmte Kategorien oder Klassen von Funkanlagen ohne Ladenetzteile zu erwerben, nicht erfüllt werden,“.
 - ff) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 12 und 13.
11. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird Absatz 1.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Funkanlagen im Sinne des Anhangs Ia Teil I Nummer 1.1 bis 1.12 der Richtlinie 2014/53/EU, die vor dem 28. Dezember 2024 in Verkehr gebracht werden, müssen die Anforderungen nach § 4 Absatz 4, den §§ 4a, 12 Absatz 7, nach § 14 Absatz 6 und § 20 Absatz 5 und 6 nicht erfüllen. Das gilt ebenso für Funkanlagen im Sinne des Anhangs Ia Teil I Nummer 1.13 der Richtlinie 2014/53/EU, die vor dem 28. April 2026 in Verkehr gebracht wurden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2380 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/53/EU über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt. Die Umsetzung erfordert eine Änderung des Funkanlagengesetzes. Zudem wird ein bei der Anwendung des Gesetzes identifizierter geringer Änderungsbedarf umgesetzt. Dies betrifft die Marktüberwachung, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes maßgeblich unterstützt, da so gewährleistet wird, dass formal nicht konforme Produkte identifiziert und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können. Die Änderungen basieren auf den Erfahrungen der täglichen Anwendung und betreffen neben verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen vor allem Anpassungen an die heute immer häufiger genutzten digitalen Vertriebswege.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Richtlinie (EU) 2022/2380 zur verbindlichen Etablierung von einheitlichen endgeräteseitigen Ladeschnittstellen bei Funkanlagen als Voraussetzung für deren Bereitstellung auf dem Markt zielt darauf ab, eine Fragmentierung des Marktes in Bezug auf Ladeschnittstellen und Ladeprotokolle von elektronischen Geräten mit Funkchnittstellen (v.a. Smartphones) zu verhindern bzw. zu reduzieren, die Verbraucherfreundlichkeit zu verbessern, Ressourcen zu schonen und Elektronikabfälle zu verringern. Insbesondere

- sollen die Ladeschnittstellen von kabelgebunden aufladbaren Mobiltelefonen und ähnlichen Kategorien oder Klassen von Funkanlagen (Tablets, Digitalkameras, Kopfhörer und Headsets, tragbare Videospielekonsolen, tragbare Lautsprecher, eBook-Reader, Notebooks) harmonisiert werden, sodass sie über einen einheitlichen Ladeanschluss aufgeladen werden können,
- soll sichergestellt werden, dass die aufgeführten Geräte, wenn sie über eine Schnellladefunktion verfügen, mindestens dasselbe Ladeprotokoll nutzen,
- soll eine künftige Harmonisierung in diesem Bereich entsprechend den technologischen Weiterentwicklungen ermöglicht werden, einschließlich der Harmonisierung etwaiger nicht kabelgebundener Ladesysteme,
- sollen Anforderungen eingeführt werden, sodass die Endnutzer beim Kauf eines neuen Mobiltelefons oder einer ähnlichen Funkanlage nicht gezwungen sind, ein neues Ladegerät zu erwerben,
- sollen Anforderungen eingeführt werden, sodass die Endnutzer beim Kauf eines Mobiltelefons oder einer ähnlichen Funkanlage die erforderlichen Informationen über die Ladeleistungseigenschaften dieses Geräts und das mit ihm zu verwendende Ladegerät erhalten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit i. S. d. Artikels 72 Absatz 2 GG erforderlich, um eine Fragmentierung des Marktes zu verhindern und die Vorschriften aus der Richtlinie (EU) 2022/2380 entsprechend den dort enthaltenen Vorgaben einheitlich umzusetzen. Bei unterschiedlichen Regelungen insbesondere im Rahmen der Marktüberwachung wäre eine Rechtszersplitterung zu erwarten, die nachteilig für die Verbraucher wäre. Dies kann weder vom Bund noch von den Ländern gewünscht sein. Es besteht daher ein gesamtstaatliches Interesse an einheitlichen Vorgaben für die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2380 und ist mithin mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Es besteht auch kein Widerspruch zu völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Gesetzesfolgen

Eine Gesetzesfolgenabschätzung ist nicht notwendig, da die am Wortlaut der Richtlinie (EU) 2022/2380 umzusetzenden Vorgaben kein anderes Vorgehen zulassen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Neben der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2380 werden geringfügige Änderungen vorgenommen, die sich bei der praktischen Anwendung des Funkanlagengesetzes als notwendig herausgestellt haben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Die von der Europäischen Kommission vorgenommene Folgenabschätzungsstudie hat ergeben, dass das Binnenmarktpotenzial nicht voll ausgeschöpft wird, da die anhaltende Fragmentierung des Marktes für Ladeschnittstellen und Ladeprotokolle von Mobiltelefonen und anderen ähnlichen Funkanlagen den Verbraucherkomfort einschränkt und mittel- und langfristig zu einer Zunahme von Elektronikabfällen führt. Neben der Vereinheitlichung der Ladeschnittstellen ist in dieser Vorschrift auch die Entbündelung vorgesehen, also die Verpflichtung für die Hersteller, ein Produkt mindestens auch immer ohne Netzteil anbieten zu müssen. Alternativ können die sich im Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2380 befindenden Funkanlagen grundsätzlich ausschließlich ohne Ladenetzteil angeboten werden. Somit werden mittel- und langfristig Elektroabfälle vermindert. Durch die Vereinheitlichung der Ladeschnittstellen werden Ressourcen mittel- und langfristig geschont, da durch die hiermit gesteigerte Interoperabilität Synergieeffekte genutzt und Elektronikabfälle insbesondere von Ladekabeln und -netzteilen reduziert werden können. Somit trägt das Vorhaben im Sinne des Indikators 8.1 „Gesamtrohstoffproduktivität“ zur Erreichung des SDG 8 „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ bei.

Zudem hat das Regelungsvorhaben voraussichtlich positive Auswirkungen auf das SDG 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“ (Indikator 12.1.b „Globale Umweltinanspruchnahme durch den Konsum privater Haushalte“), da den Verbraucherinnen und Verbrauchern durch diese Vorschrift immer mindestens eine entbündelte Variante, der in den Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2380 fallenden Produkte angeboten werden muss, also das Gerät immer mindestens auch ohne Netzteil erhältlich sein muss.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Neugestaltung der Regelungen im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Durch den in der Richtlinie (EU) 2022/2380 vorgesehenen Übergangszeitraums bis zur Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften ab 28. Dezember 2024 für die meisten und ab dem 28. April 2026 für sämtliche Funkanlagen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2380 fallen, ist zudem keine Veränderung bei bereits auf dem Markt bereitgestellten Geräten notwendig.

Grundsätzlich fällt nur ein einmaliger Erfüllungsaufwand bei dem Normadressaten Hersteller an. Die Hersteller sind künftig verpflichtet, die in den Geltungsbereich fallenden Geräte, sofern sie über kabelgebundene Schnittstellen zum Laden verfügen, für diesen Zweck mit einer USB-C-Schnittstelle auszustatten.

Hierzu müssen zwei Gruppen unterschieden werden: Nach hiesiger Einschätzung besitzen bereits mehr als 90 % der am Markt befindlichen Geräte, ebendiese zukünftig verpflichtend vorgegebene Schnittstelle für die Ladefunktion. Für die Hersteller, die dieser Gruppe angehören, fällt kein Erfüllungsaufwand an, da sie die zukünftigen Anforderungen bereits erfüllen und somit keine technische Veränderung der von ihnen hergestellten Geräte zur Anpassung an diese Vorschrift notwendig ist. Die Europäische Kommission geht nach von ihr durchgeführten Untersuchungen davon aus, dass bis 2024 sogar 95 bis 99 % der Geräte, für die die Vorschrift anwendbar ist, mit der durch sie vorgegebenen Schnittstelle ausgestattet sein werden.

Die zukünftige Regulierung in Bezug auf die verbindlich vorgegebene Ladeschnittstelle bildet mit der künftig durch diese Vorschrift geforderte USB-C-Schnittstelle den Stand der Technik ab. Dies wird auch dadurch untermauert, dass eine deutliche Mehrheit der bereits heute am Markt befindlichen Geräte bereits mit ebendieser Schnittstelle ausgestattet ist und diese Tendenz sich in den vergangenen Jahren auch ohne die Inaussichtstellung einer entsprechenden Regulierung weiter verstärkt hat.

Für die wenigen übrigen Gerätetypen muss künftig eine Veränderung der Schnittstelle für das Aufladen als Voraussetzung für deren Bereitstellung auf dem Markt vorgesehen werden, um die Anforderungen dieser Vorschrift zu erfüllen. Durch den Übergangszeitraum bis zur verpflichtenden Anwendung dieser Vorschrift ab 28.12.2024 bleibt den Herstellern ausreichend Zeit, das Produktdesign der von ihnen hergestellten Geräte anzupassen, da diese Vorschrift ausschließlich für ab diesem Datum erstmalig in Verkehr gebrachte Geräte anzuwenden ist und somit sich bereits in den Lieferketten befindende Geräte von der Umstellung nicht betroffen sind und auch weiterhin von den jeweiligen Wirtschaftsakteuren verkauft werden können. Da die Geräte ohnehin mit einer Ladeschnittstelle ausgestattet werden und ein ausreichend langer Übergangszeitraum vorgesehen wurde, handelt es sich bei dem erwarteten Aufwand für diese Gruppe somit um sogenannte Sowieso-Kosten, da die Vorschrift nur zu einer Verhaltens- oder Aufwandsänderung bei den Normadressaten führt. Daher ist davon auszugehen, dass durch die Neuregelung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Es ist nur möglich, einen Näherungswert für den hierfür anfallenden einmaligen Erfüllungsaufwand zu bestimmen, da die Hersteller häufig mehrere Gerätetypen produzieren und diese sukzessive an diese Bestimmungen anpassen und somit Synergieeffekte eintreten sowie die Hersteller sehr häufig nicht innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union ansässig sind bzw. produzieren und die diesbezüglichen Kosten somit nicht ermittelt werden können, da sie stark vom jeweiligen Produktionsstandort abhängig sind und auch die produzierten Stückzahlen hierbei eine entscheidende Rolle spielen. Zudem werden die Geräte häufig weltweit in Verkehr gebracht, so dass eine Aufteilung der Kosten in Bezug auf die Erfüllung dieser Regulierung auch unter diesem Gesichtspunkt nicht möglich ist.

Grundsätzlich lässt sich der Aufwand für die Hersteller nicht auf Deutschland eingrenzen, da die Geräte in der Regel EU-weit in Verkehr gebracht werden und hier auch frei zirkulieren. Häufig werden Geräte von internationalen Herstellern weltweit in Verkehr gebracht. Dies skaliert den Erfüllungsaufwand. Mittlerweile existieren vergleichbare Vorschriften auch in anderen Staaten, so dass die Hersteller, die ihre Geräte weltweit in Verkehr bringen, auch aufgrund dieser vergleichbaren Vorschriften ihre Produkte anpassen müssen.

5. Weitere Kosten

Da die Verbraucher voraussichtlich weniger Ladekabel und externe Netzteile kaufen werden (geschätzter Umsatzrückgang von 4,8 % im Vergleich zum Stand heute), werden die Gewinne der Hersteller von Mobiltelefonen und Zubehör mit proprietären Schnittstellen nach 2023 voraussichtlich um 8,4 % sinken. Insgesamt bedeutet diese Vorschrift für die weltweite Industrie einen Umsatzrückgang von 139 Mio. Euro pro Jahr (– 8,2 %), während sich die Auswirkungen auf die EU-Industrie auf einen Verlust von 18 Mio. Euro pro Jahr (– 8,5 %) beschränken. Die Folgen für Groß- und Einzelhändler würden einen weltweiten Umsatzrückgang von 271 Mio. Euro pro Jahr (– 9 %) bedeuten (s. Tabelle 27, European Commission, Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs, Vazquez, Y., Impact assessment study to assess unbundling of chargers – Final report, Publications Office, 2021, <https://data.europa.eu/doi/10.2873/788086>). Zu diesen Verlusten gehören auch die erwarteten Einnahmen aus Lizenzgebühren. Diese lassen sich aufgrund fehlender Daten der Hersteller nur schwer einschätzen und sind daher nicht zu beziffern.

Es wird zudem geschätzt, dass die Kombination der Maßnahmen zur Harmonisierung der Ladeschnittstelle und der Bereitstellung von Informationen über die Ladeleistung der Geräte für die Verbraucher und die Entbündelung des Angebots zu einem jährlichen weltweiten Umsatzrückgang in Höhe von weltweit 168 Mio. Euro führen könnte (– 9,9 % gegenüber dem Stand heute).

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen führen dazu, dass Verbraucherinnen und Verbraucher sowie andere Endnutzer aufgrund der verbindlichen Vorgaben für die Ladeschnittstellen von Funkanlagen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2380 fallen, von einem einheitlich geregelten Markt profitieren. Dies steigert die Interoperabilität, schont Ressourcen und reduziert Elektronikabfälle.

VII. Befristung; Evaluierung

Mit Blick auf die erforderliche Einhaltung der europäischen Vorgaben kommt eine Befristung nicht in Betracht und ist eine Evaluierung entbehrlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Funkanlagengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Aktualisierung der Inhaltsübersicht.

Zu Buchstabe b

Aktualisierung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift setzt Artikel 138 der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1) um, der die Richtlinie 2014/53/EU geändert hat.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2380 wortgleich um.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift setzt die auf die Mitgliedstaaten entfallenden Pflichten aus Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang Ia Teil I der Richtlinie (EU) 2022/2380 um. Der neu eingefügte Absatz 4 beinhaltet die grundlegende Anforderung, dass bestimmte Funkanlagen zukünftig über eine einheitliche Ladeschnittstelle verfügen müssen, wenn sie auf dem Markt bereitgestellt werden. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, den Anhang Ia der Richtlinie, der die konkreten Spezifikationen beinhaltet, anhand von Delegierten Rechtsakten nach Art. 290 AEUV an den jeweiligen aktuellen Stand der Technik anzupassen.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2022/2380 um. Wenn eine Funkanlage, die in den Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2380 fällt, mit einem Netzteil angeboten wird, muss den Verbrauchern und anderen Endnutzern die Möglichkeit gegeben werden, diese Funkanlage auch ohne ein Netzteil erwerben zu können.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2022/2380 um und ergänzt die vorhandene Vorschrift um die neuen Informationspflichten der Einführer in Bezug auf Angaben zur Ladefunktion und kompatiblen Ladenetzteilen der Funkanlagen, wenn sie Verbrauchern und anderen Endnutzern Funkanlagen, die in den Geltungsbereich der RL (EU) 2022/2380 fallen, zur Verfügung stellen.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2022/2380 um und ergänzt die vorhandene Vorschrift um die neuen Informationspflichten der Händler in Bezug auf Angaben zur Ladefunktion und kompatiblen Ladenetzteilen der Funkanlagen, wenn sie Verbrauchern und anderen Endnutzern Funkanlagen, die in den Geltungsbereich der RL (EU) 2022/2380 fallen, zur Verfügung stellen.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2022/2380 um.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2022/2380. Sie erweitert Informationspflichten seitens der Hersteller um Angaben zur Ladefunktion der Funkanlagen und zu den kompatiblen Ladenetzteilen.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2380 um.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2022/2380 um und ergänzt die vorhandene Vorschrift um die klare Kompetenz der Marktüberwachungsbehörden, bei jeglicher Form von Nichtkonformität entsprechend tätig zu werden.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

Klarstellung, dass § 28 nicht losgelöst von § 24 beurteilt werden kann. Dies beinhaltet auch Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2014/53/EU.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2380 um und fügt die Tatbestände der in der Richtlinie vorgesehenen Nichtkonformität bei einem Verstoß gegen die Informationspflichten der Aufzählung der formalen Mängel hinzu.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2022/2380 um. Es wird klargestellt, dass das Fehlen der verpflichtend vorgesehenen Informationen für den Verbraucher und andere Endnutzer einen formalen Mangel darstellen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2022/2380 um.

Zu Doppelbuchstabe ff

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wurde ursprünglich vorsorglich eingefügt, um ein Mindestmaß an Rechtssicherheit zu gewährleisten. Sie ist inzwischen überholt und soll im Rahmen der Rechtsvereinfachung und -bereinigung gestrichen werden.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2380 um.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2380 um. Die Mitgliedstaaten sind nach dem Wortlaut der Richtlinie (EU) 2022/2380 verpflichtet, bis spätestens zum 28. Dezember 2023 nationale Rechtsvorschriften zu erlassen, um ihren Anforderungen aus dieser Richtlinie nachzukommen.